

1.) Vermerk

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

hier: Nichteinhaltung der 2-Wochen-Frist für Heraberkklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG)

Im Rahmen der Geschäftsprüfung ist der nachfolgend aufgeführte Fall aufgetreten, bei dem es um die Nichteinhaltung der 2-Wochen-Frist für die Heraberkklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG geht. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

1. Heraberkklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG vom 20.06.2007 für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2007 → Eingang bei der UWB am 25.06.2007
2. Heraberkklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG vom 21.09.2007 für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2007 → Eingang bei der UWB am 15.10.2007

Auf Grund der Nichteinhaltung der 2-Wochen-Frist sowohl bei 1. als auch bei 2. ist im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007 zu klären, wie die beiden Erklärungen bei der Ermittlung der Abgabe zu berücksichtigen/ zu werten sind. Dazu folgende Ausführungen:

1. Da die Erklärung vom 20.06.2007 bei der zuständigen Behörde gem. Eingangsstempel erst am **25.06.2007** eingegangen ist, beginnt die 2-Wochen-Frist auch erst ab diesem Termin zu laufen. D.h. die Frist für den Erklärungszeitraum verschiebt sich entsprechend (s. Kommentar Kotulla, RdNr. 64 zu § 4). Der Erklärungszeitraum beginnt damit erst am 09.07.2007 und endet am 08.10.2007.
2. Da die Erklärung vom 21.09.2007 bei der zuständigen Behörde gem. Eingangsstempel erst am **15.10.2007** eingegangen ist, beginnt die 2-Wochen-Frist ab diesem Termin zu laufen. D.h. die Frist für den Erklärungszeitraum verschiebt sich entsprechend. Der Erklärungszeitraum beginnt damit erst am 29.10.2007 und endet am 28.01.2008. Diese Erklärung kann nicht gewertet werden, da der im § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG geforderte Zeitraum von 3 Monaten im Veranlagungsjahr nicht eingehalten wird (s. Kommentar Kotulla, RdNr. 60 zu § 4; Kommentar Köhler/Meyer, 2. Auflage, RdNrn. 379, 384 und 387 zu § 4).